

Benutzungsordnung für die Sportanlage der Ortsgemeinde Spay

Der Ortsgemeinderat Spay hat in seiner Sitzung vom 09.10.2014 beschlossen:

1. Allgemeines

(1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Sportanlage im Bereich „In der Wässer“, Flurstück Nr. 678/8, Flur 2, Sportplatzfläche, Gemarkung Niederspay. Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Spay.

(2) Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich jedermann während der Benutzungszeiten gestattet. Die Schulen, Vereine und Andere, welche den Platz im Benutzungsplan zu bestimmten Zeiten zugeteilt bekommen haben, haben Vorrang vor den übrigen Nutzern. Ausgeschlossen sind Personen die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

Die Ortsgemeinde schließt auf Grund der Nichteinhaltung der Benutzungsordnung evtl. Haftungsansprüche aus.

(3) Die Sportanlage darf nur für sportliche Aktivitäten genutzt werden. Eine evtl. sportfremde Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Spay oder deren Vertreter.

(4) Alle Platznutzer sind verpflichtet, die gemeindeeigene Sportanlage pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlage optisch und technisch in einem einwandfreien Zustand bleibt.

(5) Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend vom Übungsleiter oder jeder anderen beauftragten Person der Ortsgemeinde anzuzeigen.

(6) Die Einhaltung der Benutzungsordnung kann jederzeit durch die Ortsgemeinde Spay, ihren Vertretern oder durch eine von ihr beauftragten Person überprüft werden.

Im Falle einer Zuwiderhandlung kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Darüber hinaus können weitere geeignete Maßnahmen zur Schadensvermeidung getroffen werden.

Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ausdrücklich an.

2. Benutzungszeiten

Als Benutzungszeiten gelten ausschließlich die im Benutzungsplan gebuchten Zeiten. Es gilt der aktuelle Benutzungsplan dieser Sportanlage. Die Nutzung der Anlage außerhalb der gebuchten Zeiten ist untersagt. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind bei der Nutzung der Anlage zu berücksichtigen. Außerhalb der Benutzungszeiten ist die Anlage verschlossen zu halten.

3. Bestimmungen über die Benutzung der Sportanlage

- (1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeigneten Sportschuhen (insbes. Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schraub-Stollenschuhe und Spikes sind nicht erlaubt. Straßenschuhe oder Schuhe mit spitzen Absätzen sind vom Gebrauch auf dem Kunstrasenplatz ausgeschlossen. Das Schuhwerk ist- besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten oder nach kurzem Verlassen der Spielfläche (z.B. Ball holen etc.) von Erdresten zu reinigen.
- (2) Die Spielfeldumgebung muss stets sauber gehalten werden, damit möglichst wenig Schmutz auf die Kunstrasenoberfläche eingetragen wird. Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Anlage von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Mit der Aufnahme der Nutzung wird die funktionsgerechte und der einwandfreie Zustand der Sportstätte erklärt. Alle offensichtlichen Mängel oder evtl. Schäden sind vor der Inbetriebnahme/Nutzung der Ortsgemeinde, ihrem Vertreter oder einer von ihr beauftragten Person mitzuteilen. Bei nicht durch den Nutzer gemeldeter Mängelfeststellung wird der letzte Nutzer vor der Mängelfeststellung in Regress genommen und ist haftbar und ersatzpflichtig.
- (4) Bei Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb ist vom Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
- (5) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Nutzer der Anlage betreiben ihren Sport damit auf eigenes Risiko. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzer über persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen für Schäden gegenüber Dritten verfügen müssen.
- (6) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme der Sportanlage, insbesondere
 - a) ist das Rauchen auf der gesamten Anlage - mit Ausnahme eines von der Ortsgemeinde ausgewiesenen Raucherbereiches - untersagt.
 - b) ist offenes Feuer und der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Mineralwasser) auf dem Spielfeld verboten. Kaugummis o.ä. dürfen nicht auf dem Platz entsorgt werden. Darüber hinaus ist der Getränkeverkauf und/oder –verzehr aus Glasflaschen/-behältnissen verboten.
 - c) dürfen Hunde und alle übrigen Tiere nicht mitgebracht werden, bzw. sind außerhalb des Spielfeldes an der Leine zu führen.
 - d) ist die Benutzung von Metallgegenständen auf dem Platz verboten. Insbesondere Bänke sind außerhalb der Spielfeldfläche aufzustellen.
 - e) sind Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) sowie Kugelstoßen auf dem Kunstrasen verboten.
 - f) ist das Befahren mit sämtlichen motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugen untersagt. Fahrräder sind außerhalb abzustellen
 - g) ist jegliche Form von Abfall und Unrat in die dafür bereit gestellten Behälter zu entsorgen.

(7) Das Verhalten auf dem Gelände soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf Andere zu nehmen.

4. Zuschauer

Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Flächen aufhalten. Es ist Zuschauern verboten, das Kunstrasenfeld, die Kugelstoßanlage sowie die Sprunggrube zu betreten. Im Bereich des Kunstrasenplatzes gilt dies auch bei Spielen innerhalb des Kleinspielfeldes.

5. Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Sportanlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen bzw. höherer Gewalt wird nicht übernommen. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht auf eigene Kosten.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen von Vereinsmitgliedern oder Vereinsbeauftragten, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage entstehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und kann somit keine Schadenersatzansprüche bzw. Forderungen bei Unfällen oder Materialschäden geltend machen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Schäden, die der Ortsgemeinde an der Sportanlage und der überlassenen Einrichtung, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Für die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher und wird in vollem Umfang in Regress genommen.

(6) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die von Nutzern oder von Besuchern der Sportanlage eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

6. Zuwiderhandlung

(1) Für alle der Ortsgemeinde gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehenden Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können dauerhaft von der Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden.

(3) Die Festsetzung eines Strafgeldes aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Ortsgemeinde im Einzelfall und je nach Art und Maß der Zuwiderhandlung.

Spay, 17.10.2014



Peter Heil
Ortsbürgermeister

